

Betrieb von Starkstromanlagen
Zusatzfestlegungen für Elektrofischereianlagen

DIN
VDE 0105
Teil 5

Diese auch vom Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine **VDE-Bestimmung** im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden.

Operation of power installation;
Supplementary specifications for electro-fishing installations

Ersatz für
DIN 57105 Teil 5/
VDE 0105 Teil 5/07.81

Für den Anwendungsbereich dieser Norm bestehen keine entsprechenden regionalen oder internationalen Normen.

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm (VDE-Bestimmung) gilt ab 1. Oktober 1990.

Eine Anpassung von bestehenden Anlagen an die Festlegungen dieser Norm wird nicht gefordert.

Norm-Inhalt war veröffentlicht als Entwurf DIN VDE 0105 Teil 5/05.89.

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich	2
2 Zweck	2
3 Begriffe	2
4 Allgemeine Anforderungen	2
5 Betreiben von Starkstromanlagen	2
6 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes	3
7 Einrichtungen und Aushänge zur Unfallverhütung und Brandbekämpfung	3
Zitierte Normen und andere Unterlagen	4
Erläuterungen	4

Fortsetzung Seite 2 bis 4

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt zusammen mit [DIN VDE 0105 Teil 1/07.83](#) für den Betrieb von Elektrofischereianlagen nach [DIN VDE 0136](#).

Im Zusammenhang mit dieser Norm wird auf die Fischereiverordnungen der Bundesländer verwiesen.

2 Zweck

Zweck dieser Norm ist, die allgemeinen Festlegungen für den Betrieb von Starkstromanlagen durch Zusatzfestlegungen für Elektrofischereianlagen zu ergänzen.

3 Begriffe

Es gilt [DIN VDE 0105 Teil 1](#). Zusätzlich gelten die Begriffe nach [DIN VDE 0136](#) sowie die in folgenden Abschnitten genannten.

3.1 Betrieb

Betrieb von Elektrofischfang- und Elektrofischtötungsanlagen ist auch das Handhaben von Elektroden, die unter Spannung stehend bewegt werden.

3.2 Elektrofischer

Elektrofischer ist, wer nach Maßgabe der Länder-Fischereiverordnungen als solcher zugelassen und ausgewiesen ist.

3.3 Unterwiesener Helfer

Unterwiesener Helfer ist, wer vom Elektrofischer über die ihm übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und angeleitet sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde.

3.4 Gefahrenbereich

Gefahrenbereich ist der Bereich, der durch den Betreiber der Elektrofischereianlage festzulegen ist. Er umfaßt einen ausreichenden Abstand um diese Anlage sowie um den Wirkungsbereich der Elektroden. Bei mehreren oder großflächigen Elektroden, z. B. in Form von Netzen oder Leitwehren, erweitert sich dieser Abstand entsprechend.

4 Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Festlegungen von [DIN VDE 0105 Teil 1](#). Zusätzlich gelten die Anforderungen der Abschnitte 4.1 bis 4.4.

4.1 Einsatz von Arbeitskräften

4.1.1 Dem Elektrofischer obliegt die Verantwortung für die Durchführung des Betriebes und seiner technischen Vorbereitung.

4.1.2 Elektrofischfanganlagen dürfen nur von einem Elektrofischer gemeinsam mit mindestens einem unterwiesenen Helfer betrieben werden.

4.1.3 Vor Beginn des Betriebes einer Elektrofischfanganlage sind daran beteiligte Personen vom Elektrofischer zu unterrichten und einzuweisen. Die Belehrung über die besonderen Gefahren ist bei länger dauerndem Betrieb und bei Änderung der Betriebsbedingungen zu wiederholen.

4.1.4 Beim Betreiben einer Elektrofischereianlage sind unbefugte Personen vor Gefahren zu warnen und gegebenenfalls aus dem Gefahrenbereich zu verweisen.

4.2 Unfallverhütung und Brandbekämpfung

Der Elektrofischer und mindestens ein Helfer müssen mit den im Merkblatt ZH 1/403 „Erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom“ angegebenen Wiederbelebungsmaßnahmen vertraut sein.

4.3 Betriebsstätten

Elektrische Betriebsstätten für Elektrofischereianlagen dürfen nur von befugten Personen betreten werden, ausgenommen sind Betriebsstätten für ortsveränderliche Elektrofischtötungsanlagen.

4.4 Prüfzeugnis

Eine Elektrofischereianlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn ein gültiges Prüfzeugnis nach [DIN VDE 0686/09.90, Abschnitt 4.13](#), vorhanden ist.

5 Betreiben von Starkstromanlagen

Es gelten die Festlegungen von [DIN VDE 0105 Teil 1](#). Zusätzlich gelten die Anforderungen der Abschnitte 5.1 bis 5.5.

5.1 Schutzbekleidung

Der Elektrofischer und seine Helfer müssen während des Betriebes von Elektrofischfanganlagen Handschuhe benutzen, die hinsichtlich ihrer elektrischen Isoliereigenschaften den Bedingungen von [DIN VDE 0680 Teil 1](#) entsprechen. Außerdem sind wasserdichte Stiefel bzw. Wathosen zu benutzen.

Isolierende Schutzkleidung muß vor jedem Gebrauch von dem Benutzer auf offensichtliche Schäden untersucht werden.

Beim Betreiben der Elektrofischerei vom Boot aus sind Rettungsmittel (Schwimmwesten oder Rettungskragen) zu tragen.

5.2 Betreiben elektrischer Betriebsmittel

Beim Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Elektrofischereianlagen ist insbesondere zu beachten:

Bewegliche Leitungen sind schonend zu behandeln und vor Beschädigung durch Kanten, schwere Belastung und dergleichen zu schützen. Sie dürfen im Betrieb und beim Transport der Geräte nicht auf unzulässigen Zug beansprucht werden.

5.3 Inbetriebsetzung

5.3.1 Bevor die Elektrofischereianlage in Betrieb gesetzt wird, muß der Schutz gegen gefährliche Körperströme sichergestellt sein.

5.3.2 Vor jeder Inbetriebsetzung sind die Geräte von Elektrofischfanganlagen und Elektrofischtötungsanlagen, besonders die Zuleitungen, gründlich auf äußere Beschädigungen zu untersuchen.

5.3.3 Geräte und Anlageteile, die gefahrbringend beschädigt sind, dürfen nicht betrieben werden.

5.3.4 Vor der Inbetriebsetzung der Elektrofischfanganlage müssen die Elektroden ausgelegt sein.

5.3.5 Beim Anschließen oder Lösen der Elektrodenleitungen muß der Hauptschalter ausgeschaltet sein.

5.3.6 Der Gefahrenbereich ist festzulegen (siehe [Abschnitt 7.2](#)).